

Vereins-Satzung

des

Verein für Rasenspiele 1926

Sondernheim e.V.

Diese Satzung wurde von der außerordentlichen Mitgliederversammlung
am 10.12.2010 in ihrem Wortlaut einstimmig verabschiedet.
Sondernheim, im Dezember 2010

§ 1 Name, Sitz und Zweck

Der am 16. März 1926 in Sondernheim gegründete Sportverein führt den Namen:
„Verein für Rasenspiele 1926 Sondernheim e.V.“
kurz genannt „VfR“

Er ist Mitglied des Sportbundes Pfalz und der zuständigen Landessportverbände.

Der Verein hat seinen Sitz in Sondernheim. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Landau/Pfalz eingetragen und führt den Zusatz e.V.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist insbesondere die Pflege und Förderung des Amateursports für alle Altersklassen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung und Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist politisch und konfessionell ungebunden.

§ 2 Vereinswappen und Vereinsfarben

Der VfR 1926 Sondernheim e.V. hat ein Vereinswappen.
Die Vereinsfarben sind schwarz – weiß – grün.

§ 3 Mitglieder

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

Der VfR 1926 Sondernheim e.V. besteht aus

- a) jugendlichen Mitgliedern (bis 18 Jahre),
- b) erwachsenen Mitgliedern (ab 18 Jahre),
- c) Ehrenmitgliedern,
- d) passiven Mitgliedern,
- e) sonstigen Mitgliedern.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den 1. Vorsitzenden oder den/die Abteilungsleiter/in einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten.
Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
2. Die Mitglieder erkennen für sich mit dem Aufnahmeantrag verbindlich die Satzung des VfR und die Anordnungen seiner Organe sowie die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände an, denen der Verein angehört.
3. Die Aufnahme erfolgt durch den 1. Vorsitzenden oder eine durch ihn beauftragte Person.
4. Die Ablehnung der Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.
5. Mit dem Beitritt des Mitglieds nimmt der Verein Daten wie Adressdaten, Alter und Bankverbindung in das vereinseigene EDV- System auf. Diese personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt und nur im Rahmen der Vereinszwecke genutzt. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt die Löschung personenbezogener Daten mit Ausnahme der Daten, die steuergesetzlichen Aufbewahrungspflichten unterliegen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Geschäftsführenden Vorstand zu richten.
3. Der freiwillige Austritt ist nur zum Quartalsende unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig.
4. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden wegen
 - a) erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder grober Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins,
 - b) Nichtzahlung von Beiträgen trotz zweifacher Mahnung und einem Beitragsrückstand von mindestens sechs Monaten,
 - c) schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
 - d) unehrenhafter Handlungen.

Vom Tage der Austrittserklärung oder des Ausschlussbeschlusses an erlöschen alle Mitgliedsrechte.

Mit dem Ausscheiden aus dem Verein sind die im Besitze des Mitgliedes befindlichen Vereinsgegenstände an den Verein zurückzugeben.

§ 6 Beiträge

1. Der jährliche Mitgliedsbeitrag sowie Sonderbeiträge der Abteilungen, Aufnahmegebühren und Umlagen werden auf Vorschlag des Geschäftsführenden Vorstands von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Bei Eintritt während des Geschäftsjahres erfolgt die Beitragsberechnung anteilig auf die angebrochenen Mitgliedsmonate.
3. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
4. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
5. Bei der Aufnahme in den VfR verpflichtet sich das Mitglied, den Mitgliedsbeitrag per Bankeinzug zu zahlen.

Bei der Aufnahme kann eine Gebühr erhoben werden. Diese ist in der Beitragsordnung festzulegen, kann nach Sportart verschieden sein und soll von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.

Der Verein kann durch die Mitgliederversammlung Umlagen im Rahmen der satzungsmäßigen Zwecke erheben. Die Höhe der Umlage ist jährlich auf das Dreifache des jährlichen Mitgliedsbeitrags beschränkt.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

a) Rechte

Alle Mitglieder des VfR haben das Recht, in gleicher Weise an den Einrichtungen des Vereines teilzuhaben und die sich hieraus ergebenden Vorteile zu genießen. Jedes Mitglied hat das Recht, über die Belange des VfR von dem Geschäftsführenden Vorstand Aufschluss zu verlangen, sowie Wünsche und Anträge selber schriftlich zu stellen. In den Versammlungen sind nur Mitglieder über 18 Jahren stimmberechtigt.

b) Pflichten

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den VfR nach besten Kräften zu fördern, sowie nach innen und außen würdig zu vertreten. Alle Mitglieder unterwerfen sich freiwillig der VfR-Satzung und verpflichten sich, in fairer und anständiger Weise ihrer sportlichen Ziele zu verfolgen. Alle Entscheidungen der Verwaltungsorgane des VfR sind für die Mitglieder bindend.

Die Aufrechterhaltung der sportlichen Veranstaltungen und der inneren Ordnung erlassenen Anordnungen, sowie die Bestimmungen der Sportordnung der Deutschen Sportverbände sind zu respektieren. Ferner ist es Pflicht jedes einzelnen Mitgliedes, Geräte, Einrichtungen und Inventar des VfR sowie durch ihn angemieteter Räume und Plätze schonend zu behandeln und zu pflegen.

Der Schriftverkehr mit anderen Vereinen und übergeordneten Verbänden muss zwischen den Abteilungen und dem Geschäftsführenden Vorstand abgestimmt werden. Einsprüche und Beschwerden sind jeweils schriftlich beim Geschäftsführenden Vorstand einzureichen.

§ 8 Straf- und Ordnungsmaßnahmen

Als Ordnungsmaßnahmen können nach vorheriger Anhörung vom Geschäftsführenden Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis,
- b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme an Veranstaltungen und dem Spielbetrieb des Vereins,
- c) Ausschluss aus dem VfR.

Ordnungsstrafen werden von dem Geschäftsführenden Vorstand schriftlich ausgesprochen, der seine Befugnis jedoch im Einzelfall auf die zuständige Abteilungsleitung übertragen kann. Es ist ein Protokoll anzufertigen.

Falls die Bestrafung in dringenden Fällen durch die Abteilungsleitung erfolgt, hat diese binnen 3 Tagen die verhängte Strafe schriftlich mit Begründung dem 1. Vorsitzenden anzuzeigen.

Der Bescheid über die Straf- und Ordnungsmaßnahme ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

Gegen die Ordnungsstrafbescheide hat der/die Betroffene das Rechtsmittel der Berufung. Sie muss binnen 14 Tagen nach Bekanntgabe des Strafbescheides schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden.

Über die Berufung entscheidet eine zu diesem Zweck besonders einberufene Sitzung des Gesamtvorstandes mit einer 2/3-Mehrheit endgültig, bei der alle Beteiligten gehört werden müssen.

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des VfR beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember des Kalenderjahres.

§ 10 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung(MV)
- b) der Vorstand, bestehend aus
 - a. Geschäftsführender Vorstand (GfV)
 - b. Gesamtvorstand (GV)

Das Amt des Vorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Abweichend von Satz 1 kann der Gesamtvorstand im Rahmen der Leistungsfähigkeit des Vereins beschließen, dass der Vorstand für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhält.

§ 11 Stimmrecht

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an. Eine Stimmübertragung ist nicht möglich.

§ 12 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr zu einem geeigneten Termin nach Abschluss des Geschäftsjahres durch den Hauptkassier statt, wobei dieser Termin möglichst im ersten Quartal liegen soll.
3. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 10 Tagen liegen.
4. Die Einladung erfolgt durch den Geschäftsführenden Vorstand und zwar durch öffentliche Bekanntmachung in den Vereinsaushängkästen und im Germersheimer Stadtanzeiger. Sie kann alternativ auch per Email erfolgen.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Geschäftsführende Vorstand mit zweidrittel Mehrheit für erforderlich hält oder
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim 1. Vorsitzenden des VfR beantragt.Die Einladung zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung hat unter den gleichen Bedingungen, wie die der ordentlichen Mitgliederversammlung zu erfolgen.
6. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese soll folgende Punkte enthalten:
 1. Eröffnung durch den 1. Vorsitzenden
 2. Feststellen der Beschlussfähigkeit
 3. Jahresbericht des 1. Vorsitzenden
 4. Berichte der Abteilungsleiter
 5. Kassenbericht des Hauptkassier
 6. Bericht der Kassenprüfer
 7. Entlastung des Hauptkassier und des Geschäftsführenden Vorstandes auf Antrag
 8. Satzungs-/Ordnungsänderungen nach Textvorlage
 9. Bestellung eines Wahlleiters
 10. Neuwahlen/Nachwahlen
 11. Verschiedenes – Anträge – Aussprache

Alle Vorstandsmitglieder werden in geheimer Abstimmung gewählt. Mit Einverständnis der anwesenden Wahlberechtigten kann eine offene Wahl durch Handheben erfolgen. Weiteres regelt die Wahlordnung.

Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der betreffenden Versammlung anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis mit der ihnen zugedachten Wahl vorliegt.

Nachdem der 1. Vorsitzende gewählt ist, übernimmt dieser den Vorsitz und die Durchführung der weiteren Wahlen.

Beschlussfähig ist jede Mitgliederversammlung. Die Anwesenheit einer bestimmten Mitgliederzahl ist grundsätzlich nicht erforderlich.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag. Satzungsänderungen können nur mit einer 2/3-Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Geheime Abstimmungen außerhalb der Wahlen erfolgen nur, wenn mindestens zehn stimmberechtigte Mitglieder es gesondert beantragen.

Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind.

Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit beschließt, dass diese als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden.

Über jede Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll anzulegen, das von min. 3 Mitgliedern des Geschäftsführenden Vorstandes und einem anwesenden Mitglied zu unterzeichnen ist.

§ 13 Zusammensetzung und Aufgaben des Geschäftsführenden Vorstandes (GfV)

Der Geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. dem/der ersten Vorsitzenden
2. dem/der zweiten und stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem/der Schriftführer/in
4. dem/der Hauptkassier/in
5. dem/der 2. Kassier/in
6. dem/der Gesamtjugendleiter/in
7. dem/der Sportausschussvorsitzenden
8. einem/einer Beisitzer/in falls erforderlich, mit oder ohne Geschäftsbereich

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind: der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig.

Die Amtsausführung ist ehrenamtlich und kann in Personalunion erfolgen.

Der Geschäftsführende Vorstand leitet den Verein und führt die laufenden Geschäfte. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.

Der Geschäftsführenden Vorstand hat, soweit nicht die Mitgliederversammlung ausschließlich zuständig ist, die Gesamtinteressen des Vereins zu vertreten.

Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Geschäftsführenden Vorstands. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit und ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des Geschäftsführenden Vorstands anwesend sind. Die Mitglieder sind bei Beschlüssen gleichberechtigt und haben je eine Stimme. Beschlüsse des Geschäftsführenden Vorstandes können nur in der Mitgliederversammlung angefochten werden.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Geschäftsführende Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen der Abteilungen - die dem 1. Vorsitzenden rechtzeitig anzuzeigen sind - beratend teilzunehmen.

Der 1. Vorsitzende kann nach Absprache mit dem Hauptkassier Geldausgaben bis zu je € 500 im Kalendermonat tätigen. Der Nachweis ist dem Gesamtvorstand bei der nächsten Sitzung unverzüglich und unaufgefordert anzugeben und vorzulegen.

Zu den Aufgaben des Geschäftsführenden Vorstandes gehören:

- a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Gesamtvorstandes,
- b) Aufnahme, Ausschluss und Bestrafung von Mitgliedern,
- c) Aufgaben, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen und deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig sind
- d) den Gesamtvorstand über die Tätigkeit des Geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren.

.Die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder können durch Beschluss des Gesamtvorstandes jederzeit erweitert werden.

Jedes Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes ist berechtigt, jederzeit Einsicht in die Kassenführung zu nehmen und Rechenschaft über die Kassenführung zu verlangen.

Der Ehrenvorsitzende hat Sitz und Stimme im Geschäftsführenden Vorstand. Die Ausübung ist freiwillig.

Alle Ehrenmitglieder, die mindestens 10 Jahre dem Geschäftsführenden Vorstand angehört haben, sind berechtigt, an den Sitzungen des Geschäftsführenden Vorstandes beratend teilzunehmen.

Weiteres regelt die Geschäftsordnung.

§ 14 Zusammensetzung und Aufgaben des Gesamtvorstand (GV)

Dem Gesamtvorstand gehören an:

- a) der Geschäftsführende Vorstand (GfV)
- b) sämtliche Abteilungsleiter (bestehender und gegebenenfalls neuzugründender Abteilungen)
- c) 10 Beisitzer, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt werden.

Der Gesamtvorstand soll gewährleisten, dass alle im Verein tätigen Mitarbeiter und Mitglieder laufend über alle Geschehnisse im Verein informiert werden, soweit nicht eine Geheimhaltungspflicht, die der Geschäftsführende Vorstand ausspricht, besteht.

Der Gesamtvorstand hat des Weiteren die Aufgabe, bei allen besonderen Maßnahmen und Vorhaben des Vereins, bestimmend und aktiv mitzuwirken.

Der Gesamtvorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

§ 15 Bildung von Ausschüssen

Die Koordinierung des gesamten Sportbetriebes Fussball erfolgt durch den Sportausschuss. Über die Zusammensetzung entscheidet der Gesamtvorstand.

Der Vorstand kann bei Bedarf auch für sonstige Vereinsaufgaben weitere Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Gesamtvorstand berufen werden. Zum Beispiel:

- Finanzausschuss
- Wirtschaftsausschuss
- Bauausschuss
- Veranstaltungs- und Vergnügungsausschuss
- Sportplatzausschuss

Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch den Schriftführer im Auftrag des zuständigen Leiters einberufen.

§ 16 Abteilungen

Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Vorstandes gegründet.

Die Abteilungen setzen sich aus Mitgliedern des VfR zusammen, die sich zu einer bestimmten Sportart bekennen.

Die Abteilungen werden durch die Abteilungsleiter und ihre Stellvertreter geleitet. Sie können weitere Funktionäre wählen.

Jede Abteilung ist verpflichtet, zu Beginn eines neuen Kalenderjahres eine Wahlversammlung abzuhalten. Die Neuwahl innerhalb der Abteilung ist vorzunehmen, wobei zu berücksichtigen ist, dass der Abteilungsleiter, der zugleich Mitglied im Gesamtvorstand ist, auf zwei Jahre gewählt wird. Die Wahlversammlung der Abteilung ist rechtzeitig dem 1. Vorsitzenden des VfR anzuzeigen, damit ein Vertreter aus dem Geschäftsführenden Vorstand teilnehmen kann.

Die Wahlordnung des Vereins ist zu beachten.

Das Wahlergebnis innerhalb der Abteilung ist dem 1. Vorsitzenden umgehend schriftlich bekannt zu geben.

Die Abteilungen sind im Bedarfsfalle berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungsbeitrag zu erheben. Die sich aus der Erhebung der Sonderbeiträge ergebende Kassenführung, kann jederzeit vom Hauptkassier des Vereins geprüft werden. Die Erhebung eines Sonderbeitrages bedarf der vorherigen Zustimmung des Gesamtvorstandes.

§ 17 Protokollierung von Beschlüssen

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, der Vorstandssitzungen, der Ausschüsse, sowie der Jugend- und Abteilungsversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter, dem von ihm bestimmten Protokollführer und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist.

Die Protokolle sind aufzubewahren.

§ 18 Wahlen

Die Mitglieder des Vorstandes, die Abteilungsleiter sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Die Wiederwahl ist zulässig.

Gewählt werden dürfen nur Mitglieder mit vollendetem 18. Lebensjahr.
Weiteres bestimmt die Wahlordnung.

§ 19 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins sowie bestehender Kassen der Abteilungen werden in jedem Jahr durch zwei, von der Mitgliederversammlung des Vereins, gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Revisionsbericht, und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte, die Entlastung des Hauptkassiers und des Vorstandes.

§ 20 Ehrenamt und Ehrungen

Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der natürlichen Mitglieder, sie sind jedoch beitragsfrei.

Ehrenmitglied kann werden,

- a) wer fünfzig Jahre ununterbrochen dem Verein angehört oder
- b) wer sich um die Förderung des Vereins und Sports besondere Verdienste erworben hat.

Sie können durch Beschluss des Gesamtvorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Zur Würdigung von Ehrenamt, Anlässen von Ehrungen, Jubiläen und Auszeichnungen hat der Verein eine Ehrenordnung.

§ 21 Haftung

Der Verein übernimmt keine Haftung für Schäden, die sich Mitglieder bei Ausführung des Sportes zuziehen. Für Schäden jeder Art haftet die Sport-, Unfall- und Haftpflichtversicherung der Münchener – Aachener Versicherungsgesellschaft. Unfälle müssen vorsorglich dem Vorsitzenden oder einem Vorstandsmitglied, unter Angabe von Zeugen, unverzüglich gemeldet werden.

§ 22 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.

Die Einberufung einer solchen außerordentlichen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es

- a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
- b) von zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins, schriftlich gefordert wurde.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Die Auflösung kann nur mit einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

Auch sind in dieser Versammlung drei Liquidatoren zu ernennen, die die Abwicklung der Geschäfte übernehmen. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt sein Vermögen an die Stadt Germersheim-Ortsteil Sondernheim mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports des Ortsteils Sondernheim verwendet werden darf.

§ 23 Schlussbestimmung/Auslegung der Satzung

Fernere Fälle, die in dieser Satzung nicht vorgesehen sind, werden durch den Gesamtvorstand geregelt.

Vorstehende Neufassung der Satzung deckt sich noch weitgehend mit der Satzung vom 23. Juni 1973.

Bei der Erstellung haben mitgewirkt:
Georg Pröttel, Roland Wittemann, Markus Zapilko, Werner Klein, Otto Brodback und Michael Tretter

Die vorliegende Satzung wurde in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 10. Dezember 2010 beschlossen und tritt mit der Eintragung im Vereinsregister bei Amtsgericht Landau am 30.12.2010 in Kraft. Gleichzeitig wird die vorhergehende Vereinssatzung von 1973 außer Kraft gesetzt.

Folgende Personen bestätigen die Vorstellung und Verabschiedung der Satzungsänderungen am 10.12.2010 für alle anwesenden Mitglieder:

Michael Tretter	1. Vorsitzender
Otto Brodback	2. Vorsitzender
Werner Klein	Schriftführer
Theo Bohsung	Beisitzer

Vermerk:

Vorseitige, am 10. Dezember 2010 beschlossene Änderung und Neufassung der Satzung und mit ihr die Änderung des Namens des Vereins vom 10.12.2010, wurde am 30.12.2010 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Landau in der Pfalz - Registerblatt VR 706 - eingetragen.

Landau in der Pfalz, den 30.12.2010